



Auf der Grundlage von Ziff. 5 der „Ergänzenden Regelungen der LMU“ (Anlage 1) zu den „Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten“ (Anlage 2) ergehen bis auf Weiteres folgende

Erweiterte Regelungen für die Fakultät für Geowissenschaften

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten für die Mitglieder der Fakultät, das gesamte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sowie die Studierenden der Fakultät für Geowissenschaften.
- b. Die Regelungen gelten für die Gebäude der Fakultät und für von der Fakultät genutzte Gebäudeteile sowie für die Verkehrswege im unmittelbaren Dienstbetrieb zwischen den Gebäuden der Fakultät.

2. Grundlage

- a. Die *Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* (siehe unten) sowie die darüber hinaus gehenden *Ergänzenden Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* (siehe unten) gelten an der Fakultät und sind daher zwingend einzuhalten.
- b. Alle Mitglieder der Fakultät für Geowissenschaften sind verantwortlich dafür, dass die nachstehenden Regelungen eingehalten werden.
- c. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei allen Vorgesetzten, wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber, Professorinnen und Professoren, Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter, Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen der Fakultät sowie Leiterinnen und Leiter von ausnahmsweise genehmigten Präsenzveranstaltungen (Sitzungsleitungen, Lehrpersonal, Prüferinnen und Prüfer).
- d. Es wird ein respektvolles Miteinander erwartet, welches auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aller abzielt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass man sich umsichtig und defensiv im Gebäude bewegt. Unnötige Wege oder Aufenthalte im Gang, Treppenhaus oder sonstigen Bereichen des Gebäudes sowie Gruppenbildung sind zu vermeiden.
- e. Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, darf dieser nur von einer Person genutzt werden.
- f. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der nachfolgend genannten Regeln zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.

3. Bürobetrieb

- a. Soweit möglich und dienstlich zulässig soll im Homeoffice gearbeitet werden; bei zwingenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Arbeit im Homeoffice nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Eine Entscheidung ob zwingende Gründe vorliegen trifft und dokumentiert die/der Vorgesetzte. Professorinnen und Professoren entscheiden für sich selbst in Eigenverantwortung.

- b. Die Nutzung von Büros an der Fakultät ist grundsätzlich nur in Einzelnutzung gestattet. Wo dies im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs nicht möglich ist, ist die schriftliche Genehmigung der/des Dienstvorgesetzten einzuholen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 7) in strenger Auslegung, d.h. unter Wahrung des Mindestabstands (3 m), Mund-Nasenschutz, regelmäßiges Lüften etc.. Pro Person ist ein Flächenbedarf von mindestens 9 m² streng einzuhalten.
- c. Für jegliche Zusammenkunft im Rahmen des allgemeinen Dienstbetriebs gelten die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 7) in strenger Auslegung. Treffen mit mehr als zwei Personen sind grundsätzlich über Online-Konferenz-Tools durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Treffen, die über Online-Konferenz-Tools nicht oder nicht sinnvoll durchgeführt werden können. In diesem Fall ist der Dienstvorgesetzte bzw. bei Professorinnen und Professoren der Dekan über ein geplantes Treffen zu informieren. Pro Person ist ein Flächenbedarf von mindestens 9 m² streng einzuhalten. Es sei explizit auf Ziffer 1 der ergänzenden Regelungen der LMU verwiesen.
- d. Innerhalb der Gebäude ist die Abstandspflicht (mind. 1.5 m) zu beachten. In öffentlichen Bereichen der Gebäude (z.B. Foyers, Treppenhäuser, Fluren aber auch Toiletten) muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

4. Lehrbetrieb

- a. Es sei auf Ziffer 3, Abschnitt a der Richtlinien zum Vollzug der Informationsschutzverordnung verwiesen: Präsenzveranstaltungen sind untersagt. Dies betrifft alle Veranstaltungen, also auch Seminare, Vorlesungen, Praktika, etc.. Hiervon ausgenommen sind nach Ziffer 5, Abschnitt a *Laborpraktika* und bestimmte *Geländeveranstaltungen* (siehe Punkt 6 & 7)

5. Prüfungsbetrieb

- a. Einzelprüfungen, wie z.B. die Disputation von Bachelor- und Masterarbeiten, können in Präsenzform durchgeführt werden, sofern das Einvernehmen zwischen dem/der Prüfenden, der beisitzenden Person und der zu prüfenden Person vorliegt. Die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 7) gelten in strenger Auslegung, d.h. unter Wahrung des Mindestabstands (3 m) und Mund-Nasenschutz. Pro Person ist ein Flächenbedarf von mindestens 9 m² streng einzuhalten.
- b. Prüfungen mit mehr als einem Teilnehmer können nur in Ausnahmefällen als Präsenzprüfung durchgeführt werden. Ob und welche Räume der Fakultät bzw. der Zentralen Hörsaalvergabe hier zur Verfügung stehen und welche angepassten Kapazitäten diese Räume aufweisen wird sobald wie möglich bekannt gegeben. Da die Raumkapazitäten bei der vorgeschriebenen Beachtung aller Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sehr gering sind, sollten alternative (online-)Prüfungsformen unbedingt priorisiert werden.
- c. Die Dozentin bzw. der Dozent, welche eine Präsenzprüfung mit mehr als einer Person durchführen möchte, muss dem Dekan mindestens 2 Wochen vor Prüfungszeitpunkt ein Hygiene- und Schutzkonzept vorlegen (*gemäß Anlage 3 - Checkliste-Prüfungen*), in dem u.a. folgendes dargelegt wird:
 - i. Wie sind die in den Richtlinien der Bayerischen Universitäten genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?
 - ii. Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während und nach der Prüfung einen den Hygienevorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten?
 - iii. Wer trägt die Verantwortung vor Ort?

Der Dekan prüft das Konzept und leitet dieses im Falle einer Genehmigung an die Hochschulleitung weiter. Die Hochschulleitung als auch der Dekan kann die Prüfung untersagen.

6. Labor- und Werkstattbetrieb

In Anlehnung an § 4 Satz 2 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayInfSMV) können Labore und Arbeitsräume unter strengen Hygiene- und Sicherheitsauflagen für die Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs sowie für die Durchführung von Abschlussarbeiten und von Laborpraktika zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind die CIP-Labore der Fakultät, da hier ausreichende Voraussetzungen für die Fernnutzung geschaffen wurden; daher bleiben die CIP-Labore bis auf Weiteres geschlossen.

Die Dozentin bzw. der Dozent, die ein Laborpraktikum im Lehrbetrieb mit mehr als einer Person durchführen möchte, muss dem Dekan mindestens 2 Wochen vor Prüfungszeitpunkt ein Hygiene- und Schutzkonzept vorlegen (*gemäß Anlage 4 - Checkliste-Laborpraktika*), in dem u.a. folgendes dargelegt wird:

- i. Wie sind die in den Richtlinien der Bayerischen Universitäten genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?
- ii. Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während und nach dem Laborpraktikum einen den Hygienevorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten?
- iii. Wer trägt die Verantwortung vor Ort?

Der Dekan prüft das Konzept und leitet dieses im Falle einer Genehmigung an die Hochschulleitung weiter. Die Hochschulleitung als auch der Dekan kann das Laborpraktikum untersagen.

Grundsätzlich gelten in Ergänzung der jeweils gültigen, allgemeinen Laborordnung folgende Bestimmungen:

- a. Laborarbeiten sind auf das Notwendige zu reduzieren.
- b. Es ist eine Maximalbelegung des Labors festzulegen und kenntlich zu machen; dabei gilt als Berechnungsgrundlage, dass mindestens 9 m² Freifläche pro Person zur Verfügung stehen muss.
- c. Für alle Aktivitäten im Labor ist die Einhaltung der Distanzregelung (2 m) und der Maskenpflicht (sofern mehr als eine Person im Labor) verbindlich vorgeschrieben!
- d. Eine Minimierung des persönlichen Kontakts ist durch eine räumlich/zeitliche Entzerrung (z.B. durch Schichtbetrieb) zu gewährleisten.
- e. Absprachen und Unterweisungen zwischen allen Beteiligten sollten nach Möglichkeit digital oder, wenn nicht anders möglich, so selten und kurz wie möglich erfolgen.
- f. Die Auswertungen der Analysen sollen im Homeoffice und nicht im Labor erfolgen.

Die Laborleiterinnen und Laborleiter legen ggf. über das beschriebene Maß hinausgehende Sicherheitsregeln fest und informieren alle Labornutzer vor Beginn der Arbeiten.

7. Geländeveranstaltungen

Alle Geländeveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Geländeübungen, Kartierkurse) zählen zu den Präsenzveranstaltungen und sind daher bis auf Weiteres grundsätzlich untersagt. Kurze, d.h. maximal eintägige Geländeveranstaltungen ohne Übernachtung können genehmigt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. Einzelgeländeveranstaltungen: Studierende führen die Geländeveranstaltungen einzeln und nach vorheriger / begleitender Anleitung durch den/die Dozenten/in durch.
ODER
- b. Gruppengeländeveranstaltungen: Geländeveranstaltungen, mit nach Möglichkeit kleinen Gruppen, können nur durchgeführt werden, wenn die Anreise zum Zielort individuell erfolgt, die Geländeveranstaltung im Freien durchgeführt wird und am Ort der Veranstaltung die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Ziffer 7) in strenger Auslegung eingehalten werden, d.h. unter Wahrung des Mindestabstands und Mund-Nasenschutz.

- c. Für Gruppengeländeveranstaltungen muss dem Dekan mindestens zwei Wochen vor Durchführung ein Hygiene- und Schutzkonzept vorgelegt werden (*gemäß Anlage 5 – Checkliste-Geländeveranstaltungen*), in dem u.a. folgendes dargelegt wird:
- i. Wie sind die in den Richtlinien der Bayerischen Universitäten genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?
 - ii. Welcher Personalumfang steht für die Durchführung der Geländeveranstaltung bereit um einen den Hygienevorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten?
 - iii. Wer trägt die Verantwortung vor Ort?
- Der Dekan prüft das Konzept und leitet es im Falle einer Genehmigung an die Hochschulleitung weiter. Die Hochschulleitung als auch der Dekan kann die Geländeveranstaltung untersagen.

8. Fachbibliothek Geowissenschaften

Gemäß der ergänzenden Regelungen der LMU zu den Richtlinien der Universität Bayern e.V. wird die Fachbibliothek Geowissenschaften nur für Beschäftigte und Studierende der Fakultät für Geowissenschaften und ausschließlich für die Ausleihe geöffnet. Für Studierende der Fakultät steht nur die Ausleihe aus der Lehrbuchsammlung zur Verfügung. Ausleih-/Thekenbereiche werden durch Trennscheiben aus Plexiglas geschützt; es gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Sitzmöglichkeiten stehen für Bibliotheksnutzer*innen nicht zur Verfügung; die Öffnung von Lesesälen (vgl. Ziff. 6 der Richtlinien) ist untersagt.

Weitere Ergänzungen

Die Departments der Fakultät für Geowissenschaften können darüber hinaus strengere Regelungen treffen. Diese sind ggf. dem Dekan anzuzeigen.

München, am 05.05.2020

Prof. Dr. Ralf Ludwig
Dekan
Fakultät für Geowissenschaften

Anlagen

- Anlage 1 - Ergänzende Regelungen der LMU zu den Richtlinien der Universität Bayern e.V.
Anlage 2 - Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten
Anlage 3 - Checkliste – Präsenzprüfungen mit mehreren teilnehmenden Personen
Anlage 4 - Checkliste – Laborpraktika mit mehreren teilnehmenden Personen
Anlage 5 - Checkliste – Geländeveranstaltungen mit mehreren teilnehmenden Personen



Ergänzende Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten

Auf der Grundlage von Ziff. 7 Buchst. f Sätze 3 und 4 der *Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* gilt gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 30.04.2020 an der LMU ergänzend und bis auf Weiteres Folgendes:

1. Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 2a und Ziff. 3b der *Richtlinien* sind nach Möglichkeit über Online-Konferenz-Tools durchzuführen.

Soweit eine Durchführung über Online-Konferenz-Tools nicht möglich ist, sind Zusammenkünfte so zu organisieren, dass ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden gewährleistet ist. Dies hat beispielsweise durch eine entsprechende Sitzordnung, die Vermeidung von Wartesituationen durch ein frühzeitiges Aufsperrn des Raums und eine straffe Sitzungsleitung zu erfolgen.

2. Die Durchführung von Prüfungen in Präsenzform und Praxisveranstaltungen sowie die Öffnung der Bibliotheken gem. Ziff. 4 bis 6 der *Richtlinien* sind im Einzelfall durch die Leitung der zuständigen Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung in Schriftform zu genehmigen. Bei der Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Jede Maßnahme ist der Hochschulleitung mindestens fünf Arbeitstage vor Umsetzung über die E-Mail-Adresse gesundheit@lmu.de anzuzeigen. Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzregelungen gem. Ziff. 7 der *Richtlinien* und dieser *Ergänzenden Regelungen* zu dokumentieren. Die Hochschulleitung kann geplante Maßnahmen im Einzelfall untersagen.

- a) Prüfungen können gem. Ziff. 4 der *Richtlinien* nur in besonderen Ausnahmefällen in Präsenzform stattfinden, wenn alternative Prüfungsformen durch die einschlägige Satzung oder Ordnung i.V.m. der Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 (2020) nicht vorgesehen sind. Finden Prüfungen in Präsenzform statt, ist von der verantwortlichen Fakultät sicherzustellen, dass die Infektionsschutzregelungen gem. Ziff. 7 der *Richtlinien* nicht nur in den Prüfungsräumlichkeiten, sondern auch beim Zugang zu diesen einschließlich des Zugangs zum Gebäude und durch entsprechende Sicherheitszonen vor dem Gebäude

(soweit diese Flächen von der LMU bewirtschaftet werden) beachtet werden. Die Fakultät hat für die Bereitstellung des notwendigen Betreuungs- und Sicherheitspersonals Sorge zu tragen. Der Zugang und das Verlassen der Prüfungsräume ist zeitlich und im Ablauf so zu regeln, dass sich keine Gruppen bilden und ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Prüflingen gewährleistet wird. Bei der Festlegung der Sitzordnung ist ein Mindestabstand zwischen den Prüflingen von mindestens 1,5 m einzuhalten.

- b) Hinsichtlich Praxisveranstaltungen (Ziff. 5 der *Richtlinien*) gilt bei der vorrangigen Prüfung, ob Veranstaltungen mit Hilfe von Online-Tools durchgeführt werden können, ein strenger Maßstab. Praktische Demonstrationen von Dozierenden sind möglichst in Räumen mit Möglichkeit zur Videoübertragung durchzuführen.

Bei der Festlegung der Teilnehmendenzahl sind der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden sowie die Raumgröße besonders zu berücksichtigen (Kleingruppen). Gegebenenfalls müssen Kurse aufgeteilt werden.

Die Veranstaltungsleiter erteilen zu Beginn der Veranstaltung Hygienehinweise, die z.B. den nach Möglichkeit einzuhaltenden Mindestabstand, die allgemeinen Hygieneregeln (insbes. Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette) sowie die Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Utensilien einschließt. Gruppenarbeit ist so weit wie möglich zu vermeiden. Die Veranstaltungsleiter überprüfen laufend die Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Auf Angehörige von Risikogruppen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

- c) Bibliotheken werden nur für Beschäftigte und Studierende der LMU und nur für die Ausleihe geöffnet. Ausleih-/Thekenbereiche werden durch Trennscheiben aus Plexiglas geschützt. Sitzmöglichkeiten oder Arbeitsplätze werden für die Bibliotheksnutzer und -nutzerinnen nicht zur Verfügung gestellt. Die Öffnung von Lesesälen der Bibliotheken (vgl. Ziff. 6 der *Richtlinien*) ist untersagt.

Soweit die Öffnung von Bibliotheken die Öffnung von Gebäuden bedingt, erfolgt eine Abtrennung von den übrigen Gebäudeteilen durch Absperrungen und Beschilderung. Der Zugang für Bibliotheksnutzer und -nutzerinnen ist auf die Ausleihe beschränkt.

3. Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenzform und Praxisveranstaltungen sowie bei der Nutzung von Bibliotheken gem. Ziff. 4 bis 6 der *Richtlinien* sowie bei Zusammenkünften im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 2a und Ziff.

3b der *Richtlinien* sollen Mund-Nasen-Bedeckungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung der Leitung der zuständigen Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung gem. Ziff. 2 Sätze 1 und 2 dieser *Ergänzenden Regelungen*.

Die Leiter und Leiterinnen der Maßnahmen gem. Ziff. 3 bis 6 der *Richtlinien* sowie der Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 2a und Ziff. 3b der *Richtlinien* stellen die Verteilung von Mund-Nasen-Bedeckungen an Teilnehmende sicher, die keine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen.

Die LMU wird dafür den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung stellen. Die Verteilung erfolgt bedarfsgerecht.

4. Ergänzend ermöglicht die Universität in Fällen, in denen der Dienstbetrieb besondere Anforderungen an die Hygiene stellt (insbesondere Medizin, Tiermedizin, Laboratorien mit entsprechenden Krankheitserregern sowie Tierhaltungen) oder in denen keine ausreichende Möglichkeit zum Händewaschen besteht, für die jeweils beteiligten Personen die Nutzung von Desinfektionsmitteln.
5. Fakultäten sowie zentrale wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Einrichtungen können im Einzelfall strengere Regelungen vorsehen, als sie in Ziff. 1 und 2 dieser *Ergänzenden Regelungen* festgelegt sind. Die Anzeige- und Dokumentationspflichten gem. Ziff. 2 Sätze 3 bis 5 dieser *Ergänzenden Regelungen* gelten entsprechend. Den Vorgaben des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist Rechnung zu tragen.

Diese *Ergänzenden Regelungen* treten am 30.04.2020 in Kraft.

Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten

1. Einleitung

Gemäß § 4 Satz 1 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayInfSMV) vom 16. April 2020 finden an allen bayerischen Hochschulen vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt.

Zur Sicherstellung der Lehre ist ab dem 27. April 2020 die Durchführung von Prüfungen und bestimmten Praxisveranstaltungen unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz ausnahmsweise erlaubt (Satz 2). Gleiches gilt für die Öffnung von Bibliotheken und Archiven (Satz 3).

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Diese Richtlinien gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Sie formulieren einen Mindeststandard, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen – gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen – umgesetzt wird.

Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen.

2. Veranstaltungs- und Versammlungsverbot (§ 1)

a) Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Dieses Verbot erfasst unabhängig von der Teilnehmerzahl auch Veranstaltungen und Versammlungen an Hochschulen, insbesondere Feste, Feiern, Konzerte, Theateraufführungen, Informationstage, Messen und öffentliche Vorträge.

Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) eingehalten werden.

b) Das Gebot zum Aufstellen von Hinweisschildern oder anderen geeigneten Hinweisen, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen, gilt auch für Parks und Grünanlagen an Universitäten.

3. Verbot von Präsenzveranstaltungen (§ 4 Satz 1)

a) An den Hochschulen finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt (§ 4 Satz 1). Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen in Präsenzform, z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Weiterbildungen, Kurse sowie sonstige Veranstaltungen.

- b) Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) eingehalten werden.

4. Prüfungen (§ 4 Satz 2, 1. Alternative)

- a) Abweichend von § 4 Satz 1 ist das Abhalten von Prüfungen in Präsenzform zulässig. Soweit dies möglich, vertretbar und rechtlich zulässig ist, soll jedoch auf Prüfungsformate ohne Präsenzform zurückgegriffen werden.

Bereits bei der Planung solcher Präsenzprüfungen ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) abhängig von der Zahl der zu Prüfenden regelmäßig umfangreichere organisatorische Maßnahmen zur Regelung von Ein- und Auslass, insbesondere einen höheren Personalansatz, erfordert.

- b) Soll eine Prüfung in Präsenzform abgehalten werden, ist dies der Hochschulleitung oder einer von ihr benannten Stelle anzuzeigen. Das nähere Verfahren, insbesondere den notwendigen Inhalt der Anzeige, legen die Hochschulleitungen nach eigenem Ermessen fest. Das Anzeigeverfahren hat den Zweck, den Universitäten eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) zu ermöglichen, eine in der Universität einheitliche Handhabung sicherzustellen und erforderlichenfalls Auflagen der Gesundheitsbehörden (z.B. Führung von Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten, Anzeigepflichten gegenüber Gesundheitsämtern etc.) erfüllen zu können.

5. Praxisveranstaltungen (§ 4 Satz 2, 2. Alternative)

- a) Abweichend von § 4 Satz 1 sind Praxisveranstaltungen zulässig, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern. Dies betrifft insbesondere
- Laborpraktika
 - sportpraktische Lehrveranstaltungen
 - künstlerische Lehrveranstaltungen (z.B. Theater, Musik)
 - Geländepraktika.
- b) Ziffer 4b) gilt entsprechend.
- c) Der Mindestabstand (Ziffer 7a) muss grundsätzlich auch zwischen Mitgliedern einer Arbeitsgruppe eingehalten werden. Die Durchmischung von Mitgliedern mehrerer Arbeitsgruppen soll möglichst verhindert werden.

6. Bibliotheken (§ 4 Satz 3)

- a) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 können Bibliotheken an Hochschulen geöffnet werden.
- b) Über Art und Umfang der Öffnung entscheidet die Hochschulleitung. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z.B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z.B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

- c) Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 7) im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z.B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

7. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit – sowohl im täglichen Dienstbetrieb als auch bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zulässig sind. Es ist auch in Bewegungs- und Begegnungsbereichen wie Fluren und Gängen, beim Betreten und Verlassen von Räumen und Gebäuden zu beachten.

Wo dies nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) sind bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

Büroarbeit ist nach Maßgabe der Hochschulleitung möglichst im Homeoffice auszuführen. Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Insbesondere bei Prüfungen und Sitzungen ist die Größe und Ausstattung (z.B. Anordnung der Stühle und Tische) des Raumes abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so zu wählen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Sollen in Veranstaltungsräumen Sitzplätze frei bleiben, empfiehlt sich eine Kennzeichnung der gesperrten bzw. der zur Nutzung freigegebenen Plätze.

In einem Raum sollen mindestens neun Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen.

b) Hygiene

Jeder und jede wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass im Dienstbetrieb, bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen in Präsenzform abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen, bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in

ausreichender Menge vorzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Sanitärräumen einzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete „Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe)“ zu verwenden.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig, ggf. mehrmals täglich, gereinigt und im Bedarfsfall desinfiziert werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. Abhängig von Art und Umfang der Nutzung soll ein Reinigungskonzept erstellt werden.

Räume, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten, sind regelmäßig zu lüften (Richtwert: Alle 45 Minuten für fünf Minuten lüften, soweit dies nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist).

c) Publikumsverkehr

Der Publikumsverkehr, insbesondere der mit Studierenden, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Ist ein persönliches Erscheinen dennoch zwingend erforderlich, soll dieses zur Vermeidung von Menschenansammlungen nur auf vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Dabei sind die Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

Zulässige Veranstaltungen (z.B. Prüfungen) sollen jeweils zeitlich und räumlich möglichst weit voneinander getrennt werden, sodass es zu keiner Durchmischung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern verschiedener Veranstaltungen kommt (z.B. nach dem Ende einer Prüfung).

d) Wartebereiche, Ein- und Auslass

Wartebereiche sind zur Vereinfachung der Einhaltung der Abstandsregeln mit entsprechenden Markierungen (z.B. Bodenmarkierungen), Hinweisen und/oder Barrieren zu versehen. Dies gilt auch für Stellen und Verkehrswege, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen. Auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m dürfen sich nie mehr als zehn Personen im Wartebereich bzw. in Warteschlangen aufhalten.

Bei zulässigen Veranstaltungen, bei denen ein höheres Personenaufkommen zu erwarten ist (z.B. Prüfungen), hat die Hochschule durch organisatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliches Ordnungspersonal, Absperrungen, Markierungen etc.) sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch vor und während des Einlasses bzw. des Auslasses sichergestellt ist und sich Personen auch nach dem Ende der Veranstaltung nicht unnötig auf dem Gelände aufhalten.

e) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen, dürfen an Prüfungen und Praxisveranstaltungen nicht teilnehmen.

Gleiches gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I und II),

f) Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Hochschulen sollen nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten.

g) Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Richtlinien in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Praxisveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschule soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichpunktartig kontrollieren.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieser Richtlinie legen die Hochschulleitungen fest. Die Hochschulleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30. April 2020 in Kraft.

Diese Richtlinie wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt, am 29.04.2020 durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und für die LMU von der Hochschulleitung am 30.04.2020 beschlossen.

Anmeldung von Präsenzprüfungen mit mehreren Personen		
<i>(auf der Grundlage von Ziff. 5 der „Ergänzenden Regelungen der LMU“ zu den „Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten“)</i>		
Allgemeine Angaben		
Name der Lehrveranstaltung für die die Prüfungsleistung erbracht wird (laut LSF):		
Verantwortliche Person(en):		
Datum/Uhrzeit der Prüfung:		
Begründung, weshalb alternative Prüfungsformen nicht in Frage kommen:		
Detaillierte Angaben zum Ablauf der Prüfung		
Anzahl der Prüflinge:		
Größe des Prüfungsraumes:		
Dauer der Prüfung:		
Wie sind die in den Richtlinien der Universität Bayern e.V. genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?		
Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während und nach der Prüfung einen den Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten? Wie wird der Zugang bzw. das Verlassen der Prüfungsräume geregelt?		
Wird zu Beginn der Prüfung auf die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen?		
Wird der Prüfungsraum vor Beginn der Prüfung gereinigt?		
Ist die Belüftung des Prüfungsraumes gemäß der geltenden Vorgaben gesichert?		
Wird der Ablauf der Prüfung mit Unterschrift der verantwortlichen Person dokumentiert?		
Wird eine Namensliste der anwesenden Personen mit Unterschrift der für die Prüfung verantwortlichen Person angefertigt?		
Weitere Angaben? (optional)		
Verantwortliche Person (Datum, Unterschrift)		Genehmigung durch Dekan (Datum, Unterschrift)

Anmeldung von Laborpraktika mit mehreren Personen	
(auf der Grundlage von Ziff. 5 der „Ergänzenden Regelungen der LMU“ zu den „Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten“)	
Allgemeine Angaben	
Bezeichnung des Laborpraktikums (laut LSF):	
Verantwortliche Person(en):	
Gesamtdauer & Datum/Uhrzeit des Laborpraktikums:	
Begründung, weshalb die Veranstaltung nicht mit Online-Tools durchgeführt werden kann:	
Detaillierte Angaben zum Ablauf des Laborpraktikums	
Anzahl der Praktikumssteilnehmer:	
Größe des Praktikumsraumes:	
Dauer der Prüfung:	
Wie sind die in den Richtlinien der Universität Bayern e.V. genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?	
Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während und nach dem Laborpraktikum einen den Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten? Wie wird der Zugang bzw. das Verlassen der Labore geregelt?	
Wird zu Beginn des Laborpraktikums auf die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen?	
Wird das Labor vor Beginn des Praktikums gereinigt?	
Ist die Belüftung des Labors gemäß der geltenden Vorgaben gesichert?	
Wird der Ablauf des Laborpraktikums mit Unterschrift der verantwortlichen Person dokumentiert?	
Wird eine Namensliste der anwesenden Personen mit Unterschrift der für das Laborpraktikum verantwortlichen Person angefertigt?	
Weitere Angaben? (optional)	
Verantwortliche Person (Datum, Unterschrift)	Genehmigung durch Dekan (Datum, Unterschrift)

Anmeldung von eintägigen Geländeveranstaltungen mit mehreren Personen	
<i>(auf der Grundlage von Ziff. 5 der „Ergänzenden Regelungen der LMU“ zu den „Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten“)</i>	
Allgemeine Angaben	
Bezeichnung der Geländeveranstaltung (laut LSF):	
Verantwortliche Person(en):	
Datum/Uhrzeit der Geländeveranstaltung:	
Begründung, weshalb die Veranstaltung nicht mit Online-Tools durchgeführt werden kann:	
Detaillierte Angaben zum Ablauf der Geländeveranstaltung	
Anzahl der Teilnehmer:	
Veranstaltungsort:	
Dauer der Geländeveranstaltung:	
Wie sind die in den Richtlinien der Universität Bayern e.V. genannten Anforderungen und die darüber hinaus gehenden Voraussetzungen der ergänzenden Regelungen der LMU umgesetzt?	
Welcher Personalumfang steht bereit, um im Vorfeld, während und nach der Geländeveranstaltung einen den Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften entsprechenden Ablauf zu gewährleisten?	
Wird im Vorfeld auf die verpflichtende „individuelle Anreise und Abreise der teilnehmenden Personen zum und vom Veranstaltungsort“ hingewiesen?	
Wird zu Beginn der Geländeveranstaltung auf die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen?	
Ist die Belüftung des Labors gemäß der geltenden Vorgaben gesichert?	
Wird der Ablauf der Geländeveranstaltung mit Unterschrift der verantwortlichen Person dokumentiert?	
Wird eine Namensliste der anwesenden Personen mit Unterschrift der für die Geländeveranstaltung verantwortlichen Person angefertigt?	
Weitere Angaben? (optional)	
Verantwortliche Person (Datum, Unterschrift)	Genehmigung durch Dekan (Datum, Unterschrift)